

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 6. Dezember 1918

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

## Öffentliche Bekanntmachungen.

Die Preussische Regierung ordnet hiermit an:

Ergänzungs- und Ersatzwahlen zu den Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen (Bürgervorsteher-Kollegien), Kreistagen (Amtsversammlungen), Provinziallandtagen und Vertretungen der Zweckverbände

den bis zu der bevorstehenden gesetzlichen Regelung des kommunalen Wahlrechts nicht statt.

Die Wahlzeit für diejenigen Vertreter, für die eine Ergänzungswahl nötig gewesen wäre, wird bis zu der nach der neuen gesetzlichen Regelung erfolgten Wahl verlängert. Berlin, den 13. November 1918.

Preussische Regierung. Dr. Breitscheid. Hirsch.

**Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 581).**

Auf Grund des § 12 Absatz 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) wird folgendes bestimmt: Zu § 12.

Zur Erteilung der in § 12 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 581) erforderlichen Genehmigung ist in denjenigen Fällen, in denen der Handel mit Pferdefleisch in Frage kommt, die Provinzial-(Bezirks-) Fleischstelle zuständig.

Berlin W. 8, den 21. November 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Dr. Peters.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Neuhaus.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Im Auftrage: Dr. Hellich.

Dem Einvernehmen nach ist bei der Bevölkerung insbesondere auch auf dem Lande die Ansicht verbreitet, daß mit dem Eintritt der neuen Regierungsform die bisherigen Lebensmittelvorschriften außer Kraft getreten seien. Ich erkläre, solchen falschen Gerüchten mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten und durch aufklärende Veröffentlichungen und Belehrungen in der möglichen Art und Weise entgegen zu treten und die Bevölkerung darauf hinzuweisen, daß die genaue Einhaltung der Vorschriften, betreffend Abgabe von Nahrungsmitteln nur gegen Karten, Verfütterungsverbote usw., im gegenwärtigen Augenblick mit verschärfter Genauigkeit durchzuführen werden müssen, wenn eine Stockung der Lebensmittelversorgung in den wichtigsten Verbrauchsge-

bieten vermieden werden soll. Wann die von den Entente-Ländern in Aussicht gestellte Zufuhr von Lebensmitteln eintreffen und zur Verteilung kommen kann, und wie groß diese Mengen bemessen sein werden, steht noch in keiner Weise fest. Nur die strikte Aufrechterhaltung unseres Ernährungssystems und die Beachtung der erlassenen Vorschriften kann das deutsche Volk vor der Hungersnot bewahren.

Berlin W. 8, den 13. November 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.  
gez. von Braun.

## Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Erweiterung der Freiliste.

Vom 21. November 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In das Verzeichnis A (Freiliste) der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Aenderung der Freiliste vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244) werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände aufgenommen:

1. Handschuhe.
2. Ungefütterte Bettüberdecken, Piqué-, Ripps- und Waffeldecken, sowie Steppdecken.
3. Leinene Stickerstoffe, leinene gewebte und gewirkte Spitzenstoffe, alle sonstigen leinenen undichten Gewebe und alle Tücher, sowie alle Gegenstände, die, abgesehen von Futter und Zutaten, ausschließlich hieraus hergestellt sind.
4. Wachstuch sowie alle Gegenstände, die, abgesehen von Futter und Zutaten, ausschließlich hieraus hergestellt sind.
5. Gamaschen, Schlafröcke für Männer, Herrenwesten.
6. Frittierte Pelzgarnituren.
7. Korsette.
8. Gürtel jeder Art.
9. Abgepaßt gewebte und abgepaßt bedruckte Tischzeuge.
10. Kragen, Manschetten, Vorstecker und Einsätze.
11. Taschentücher.
12. Spielwaren.
13. Baumwolle und leinene Stoffe und deren Ersatzstoffe, sowohl Reste wie vom Stück geschnitten, bis zu Längen von 50 cm, ohne Rücksicht auf den Kleinhandelspreis. Von diesen Stoffresten oder abgeschnittenen Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als ein Stück derselben Ware veräußert werden.
14. Scheuertücher.

## § 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 27. November 1918 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1918.

Reichsbekleidungsstelle  
Geheimer Rat Dr. Beutler  
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

### Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Erleichterungen im Verkehr mit Web-, Wirt- und Strickwaren.

Vom 19. November 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 257) wird folgendes bestimmt:

## § 1.

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle werden hiermit aufgehoben:

- Ziffer 1 der Bekanntmachung über Veräußerung eines ganzen Warenlagers usw. vom 6. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 294).
- Bekanntmachung über Warenlagerverkäufe vom 6. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 239).
- Bekanntmachung über Bezugsscheinverbot für Bettwäsche und Matrazendrell, sowie Herstellungsverbot für Polsterwaren vom 15. Juni 1918 (Reichsanzeiger Nr. 139).
- Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Tischwäsche in Gewerbebetrieben und den Verkauf von Leinen- und Baumwollgeweben vom 20. April 1918 (Reichsanzeiger Nr. 93).

## § 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 27. November 1918 in Kraft.

Berlin, den 19. November 1918.

Reichsbekleidungsstelle.  
Geheimer Rat Dr. Beutler  
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

### Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Erleichterung der Bezugsscheinbestimmungen.

Vom 21. November 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 257) wird folgendes bestimmt:

## § 1.

#### Bezugsscheine auf Wäsche für Haushaltungen und Einzelpersonen.

Bezugsscheine auf Bettwäsche, Handtücher, Badewäsche, Küchenhandtücher, Geschirrtücher, für Haushaltungen und Einzelpersonen (nicht für Gastwirte, Pensionate usw.) sind künftig wieder zu erteilen.

## § 2.

#### Änderung der Bestandsliste.

Die Bestandsliste 2. Fassung wird unter C, D, G, H, J, JJ, L und M (Unterkleidung, Kleidung für Kinder von 1—2 Jahren, Säuglingsbekleidung und -wäsche, Bett-, Haus- und Küchenwäsche) dahin geändert, daß die angegebenen Bestandshöchstmengen je um die Hälfte (50%) erhöht werden, hierbei sich ergebende Bruchteile sind nach oben abzurunden.

Auf den Bestand an Handtüchern sind vorhandene Mundtücher in Zukunft nicht mehr anzurechnen.

Die nach der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Erweiterung der Freiliste vom 21. November 1918 (Reichsanzeiger Nr. 279) neu in die Freiliste auf-

genommenen Gegenstände sind in der Bestandsliste streichen.

## § 3.

### Erteilung von Sonderbezugsscheinen auf Oberkleidung für Frauen und Mädchen, sowie auf Männer- und Knaben-Wintermäntel.

Auf Oberkleidung für Frauen und Mädchen ist einmalig bis zum 8. Januar 1919 einschließlich ein Antrag für jede zu versorgende weibliche Person auf Sonderbezugsscheine, und zwar ein Bezugsschein für ein Kleid beliebiger Art (oder „ein Kleid (Rock und Bluse oder ein Teilstück einer Oberkleidung) und ein Bezugsschein für einen Mantel (Einzeljacket oder Umhang) oder Stoff zu diesen Gegenständen — unter Beachtung der Stoffhöchstmaß-Bekanntmachung — zu erteilen.

Während derselben Zeit ist ferner auf Antrag für jede zu versorgende männliche Person ein Sonderbezugsschein auf einen Männer- oder Knaben-Wintermantel (=Winterüberzieher oder -umhang) oder Stoff dazu unter Beachtung der Stoffhöchstmaß-Bekanntmachung zu erteilen. Für sonstige Männer-Oberkleidung ist diese Regelung nicht.

Bei Erteilung der Sonderbezugsscheine nach Abs. 1 und 2 ist von Abnahme einer Bestandsversicherung, Anrechnung des vorhandenen Bestandes sowie von der Lieferung einer Abgabebescheinigung abzugehen. Die Abgabebescheinigung ist in die Personalliste (=karte) einzutragen.

## § 4.

#### Bezugsscheine gegen Abgabebescheinigung.

Aufgehoben wird die Bestimmung, daß Bezugsscheine auf Oberkleidung gegen Abgabebescheinigung für diese zu versorgende Person vom 1. August 1918 bis 31. Juli 1919 nur bis zu zwei Gegenständen derselben Art erteilt werden dürfen (Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 13. Juli 1918 zur weiteren Abänderung der Bekanntmachung über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 1. Oktober 1917 — Reichsanzeiger Nr. 163. Der andere lautende Ausdruck auf der Rückseite der Abgabebescheinigung (Vordruck Nr. 764) steht dem nicht entgegen.

## § 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 27. November 1918 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1918.

Reichsbekleidungsstelle  
Geheimer Rat Dr. Beutler  
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

### Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Abänderung der Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 und über Verbandwatte aus baumwollenen Spinnstoffen vom 30. Mai 1918.

Vom 23. November 1918.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 in Fassung der Abänderungsverordnung vom 2. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1917 S. 257, 1918 S. 384) wird die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 285) geändert wie folgt:

## § 1.

In die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1917 wird nach § 4 folgende Bestimmung als § 4 a eingeschoben:

## § 4 a.

Die Bestimmung des § 4 Absatz 1 findet keine Anwendung auf:

für  
du  
14  
von  
An  
St  
von

# Beilage

## Stück zu 49 des „Groß Strehlitzer Kreisblattes“

vom 6. Dezember 1918.

Die Mühle Raifig, Jeschona, habe ich wegen Unzuverlässigkeit geschlossen.

Groß Strehlitz, den 28. November 1918.

Bestätigt die Wiederwahl:

1. des Bauers Franz Pioffel in Gonschiorowiz zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Gonschiorowiz,
2. des Forstkassenrendanten Hellmund in Colonnowska zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Colonnowska,
3. des Kolonisten Franz Niesmat in Liebenhain zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Liebenhain.

Bestätigt die Wahl:

1. des Gärtners Thomas Pierdolla in Sucho Daniek zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Suchodaniek,
2. des Gärtners Josef Murek in Krassowa zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Krassowa,
3. des Häuslers Philipp Lardinski in Schewkowitz zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Schewkowitz,
4. des Bauers Anton Nowara in Klutschau zum Schöffen und des Gärtners Johann Burzet ebendasselbst zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Klutschau.

Bestätigt:

der Wirtschaftsassessor Vinzent Nowoll in Oberwitz zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Oberwitz.

Bestellt:

seitens des Herrn Regierungspräsidenten der Brennereiverwalter Anastasius Piechocki zum II. Standesbeamtenstellvertreter für den Standesamtsbezirk Keltzsch.  
Groß Strehlitz, den 4. Dezember 1918.

### Entziehung der Selbstversorgung.

Den Landwirten

Johann Kubon, Stubendorf,  
Anton Kowalczyk, Zauche,  
Thomas Piontek, Tschammer-Ellguth,  
Franz Gorzulla, Stubendorf,  
Hyazinth Wesdak, Otmütz,  
Franz Karzmarczyk, Tschammer-Ellguth,  
Albert Bod, Zauche,  
Michael Zajonz, Tschammer-Ellguth,  
Peter Karzmarczyk, Zauche,  
Stefan Stolz, Zauche,  
Franz Gedwig, Otmütz

habe ich wegen Unzuverlässigkeit das Recht der Selbstversorgung für die Ernte 1918-entzogen.

Groß Strehlitz, den 25. November 1918.

Der Landrat.

Grospietsch.

### Anordnung.

Auf Grund der §§ 59 ff. der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (N.-G.-Bl. S. 425 ff.) in Verbindung mit der Anordnung der Reichsgetreidestelle vom 14. November 1918 und des Gesetzes über Höchstpreise vom 4. August 1914 verordnen wir in Ergänzung der Anordnung vom 3. August 1918 für den Kreis Groß Strehlitz folgendes:

§ 1.

Die mehlerversorgungsberechtigte Bevölkerung erhält vom 2. Dezember d. J. ab eine wöchentliche Zusatz-

menge an Mehl von 275 Gramm, oder 400 Gramm Brot. Diese Zusatzmenge erhalten auch die Kinder unter 2 Jahren in voller Höhe.

Die Schwer- und Schwerstarbeiter bleiben nach Anordnung der Reichsgetreidestelle hiervon ausgeschlossen, jedoch erhalten diese Personen ihre bisherigen Zulagen in voller Höhe weiter.

§ 2.

Die Zusatzmehl- und brotmenge darf nur gegen besondere Zusatzkarten entnommen und verabfolgt werden. Auf diese Karten finden die Bestimmungen unserer Anordnung vom 3. August 1918 entsprechende Anwendung.

§ 3.

Der Verkaufspreis für 400 Gramm Brot wird auf 22 Pfg. festgesetzt.

§ 4.

Diese Anordnung tritt am 2. Dezember d. J. in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bestraft.  
Gr. Strehlitz, den 2. Dezember 1918. Der Kreisaußschuß.

## Anzeigen.

Alle diejenigen Personen, welche zum Nachlasse des verstorbenen Rentier Josef P a k o s c h und dessen Ehefrau Florentine geb. Sutta aus Grodisko etwas schulden oder Ansprüche an den Nachlaß haben, werden aufgefordert, sich bis zum 18. Dezember 1918 bei dem Unterzeichneten zu melden.

Justizrat Faltin

Rechtsanwalt und Notar  
in Groß Strehlitz.

### Beamtenvereinigung von Gr. Strehlitz und Umgegend.

Wir laden die Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten des Kreises, die Lehrer und Privatbeamten einschl. der Lehrerinnen und Beamtinnen zum Beitritt ein. Der Jahresbeitrag beträgt 1 Mark. Zweck: Wahrung gemeinsamer Beamteninteressen. Ein Beamtenrat ist gebildet.  
Groß Strehlitz, den 3. Dezember 1918.

Namens des Geschäftsausschusses.

Der Vorsitzende

W u s t m a n n, Rendant.

Bin aus dem Felde zurückgekehrt und habe mein Büro wieder geöffnet.

**Schlffmann,**

Rechtsanwalt

Groß Strehlitz, Alter Ring 1.

## Bekanntmachung.

1. Die **Zwischenscheine** für die **5% Schuldverschreibungen der VIII. Kriegsanleihe** können vom

2. Dezember d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „**Umtauschstelle für die Kriegsanleihen**“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 15. Juli 1919 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zinscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. Der Umtausch der **Zwischenscheine** für die **4 1/2 % Schatzanweisungen der VIII. Kriegsanleihe** und für die **4 1/2 % Schatzanweisungen von 1918 Folge VIII** findet gemäß unserer Anfang d. Mts. veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem

4. November d. Js.

bei der „**Umtauschstelle für die Kriegsanleihen**“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung statt.

Von den Zwischenscheinen der früheren Kriegsanleihen ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im November 1918.

**Reichsbank-Direktorium.**

Havenstein. v. Grimm.

Die von den Schulen und Sammelstellen gesammelten  
**Messeltengel u. Messelblätter**

sind bis zum 10. 12. 1918 an uns abzuliefern.

**Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatz-Genossenschaft  
des Schlesiſchen Bauernvereins zu Groß Strehliſ**  
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

**Toczkowski, Ofenbaumeister**  
**Groß Strehliſ**, vis à vis der Gasanstalt  
Ausführung von Ofenarbeiten.

**Dienst-Briefumschläge**  
in beiden Größen und verschiedenen Qualitäten  
wieder am Lager.  
Neu aufgenommen: **Schreibmaschinenpapiere**  
**G. Hübner, Papierhandlung.**

**Ferkel**

hat abzugeben

**Majoratsverwaltung**  
**Dombrowka a. d. Oder,**  
Kreis Oppeln.

**Ofen-Racheln, Gefimse aller Art**  
stets am Lager.

Übernahme von Ofenarbeiten.

**Bonk's** Rachelofenfabrik am Bahnhof.

- a. ungetränkte oder getränkte Mullbinden bei Abgabe nur eines Stückes,  
 b. Tupper- oder Kompreßmull, sofern die abzugebende Menge einen Meter nicht überschreitet,  
 c. Verbandwatte in Packungen bis zu 100 gr bei Abgabe nur einer Packung (vgl. die Bekanntmachung der Reichsbelleidungsstelle über Verbandwatte aus baumwollenen Spinnstoffen vom 30. Mai 1918 — Reichsanzeiger Nr. 133).

Die in § 4 Absatz 1 genannten Gewerbetreibenden dürfen baumwollene Verbandstoffe und Verbandwatte aus baumwollenen Spinnstoffen zu Entbindungszwecken an Verbraucher gegen Abgabe einer von einer Hebamme ausgestellten Bescheinigung veräußern; der schriftlichen Verordnung eines approbierten Arztes bedarf es in diesem Falle nicht.“

## § 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 27. November 1918 in Kraft.

Berlin, den 23. November 1918.

Reichsbelleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Heutler

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

### Verabfolgung von Entlassungsanzügen nur durch die Militärbehörden!

Nachdem das Preussische Kriegsministerium durch Bekanntmachung vom 15. November 1918 angeordnet hat, daß jedem am 9. November 1918 und später aus dem Seeresdienst ordnungsmäßig ausscheidenden Unteroffizier und Mann unentgeltlich ein Entlassungsanzug (so weit der Vorrat reicht zivil, sonst Uniform) verabfolgt werden soll, hat sich die Bekanntmachung der Reichsbelleidungsstelle betr. Versorgung der bedürftigen entlassenen Krieger mit bürgerlichen Anzügen und Mänteln vom 19. Oktober 1918 erledigt und wird hiermit

**aufgehoben.**

Diese Versorgung mit Entlassungsanzügen erfolgt demnach nicht mehr durch die Reichsbelleidungsstelle und die bisher von ihr hiermit beauftragten Kommunalverbände sondern

**durch die Ersatztruppenteile,**

die die Entlassung vornehmen.

Berlin, den 18. November 1918. Reichsbelleidungsstelle.

### Anordnung.

Die in meiner Anordnung vom 22. August d. Js. festgesetzte Vergütung für Händler und Kommissionäre gemäß § 2 der Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 28. Juni 1918 (Reichsges. Bl. 1918 S. 721) sowie der Höchstpreiszuschlag bei Abgabe von Stroh und Häcksel durch die Kommunalverbände und Gemeinden an die Verbraucher wird wie folgt abgeändert:

## 1.

Der von den Lieferungsverbänden dem Händler oder Kommissionär zu zahlende Betrag der Vergütung darf 8 M. für die Tonne nicht übersteigen.

## 2.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, bei Abgabe von Stroh und Häcksel an die Verbraucher die ihnen tatsächlich durch die Abgabe erwachsenden Unkosten dem Höchstpreise (§§ 1—4 der Verordnung vom 28. Juni 1918) zuzuschlagen.

Breslau, den 16. November 1918.

Der Oberpräsident: v. Guenther.

Am 12. November dieses Jahres verübten drei unbekanntes Burschen einen Ueberfall auf die Wirtschaft des Gärtners Wollny in Rossocha, zu Klein Borek gehörig, im Kreise Rosenberg OS. Ueber die Tat sind folgende Einzelheiten bekannt geworden: Am genannten Tage gegen 5 Uhr nachmittags betraten zwei junge Burschen die Wohnung des Wollny, in der der 22 Jahre alte Sohn und seine Schwester anwesend waren. Ein dritter Bursche blieb im Gehöft zurück. Die beiden Unbekannten baten um Essen. Nachdem sie es eingenommen und dafür 50 Pfg. bezahlt hatten, entfernten sie sich. Etwa 1/4 Stunde später schlug der Hund des Besitzers stark an. Als sich daraufhin der Sohn in den Hof begeben wollte, traf er im Hausflur zwei, offenbar dieselben Burschen wieder, die sofort auf ihn und die herbeieilende Schwester mehrere Revolverschüsse abgaben. Der Sohn wurde von 3 Kugeln getroffen, während die Schwester am Bein verletzt wurde. Die Unbekannten flüchteten darauf. Die Täter wurden wie folgt beschrieben: Der eine ist etwa 22 Jahre alt, 1,63 Meter groß, schwächlich, Gesicht blaß, Kleidung braunes Jackett, dunkle Hose, brauner Hut, Ochsenziemer. Der zweite ist ebenfalls etwa 20 Jahre alt, 1,68 Meter groß, Gesicht voll, Kleidung: grüne Joppe, Fleischermütze, rotbraunes Halstuch, Ochsenziemer.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

**1000 Mark**

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann. Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppein, 22. November 1918.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, Berlin, folgende Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
---------------	------------------	-------------------

Äpfel und Birnen

(Tafelobst)

vom 1.—31. Dezbr. 1918 44 54 69 Pfg. je Pfd.

Die Erzeugerpreise umfassen die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung (§ 6 der Verordnung vom 3. April 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 307 —) sowie die Aufbewahrungszuschläge.

Die sämtlichen Preise treten am 1. Dezember 1918 in Kraft.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Berlin, den 27. November 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 11 und 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

## § 1.

Grünkohl und Dauerweißkohl dürfen erst vom 15. Dezember 1918 ab im Gebiet des Deutschen Reiches abgesetzt werden.

## § 2.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Geldstraf

bis zu 1000 Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der ohne Genehmigung abgesetzten Waren erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, den 16. November 1918.

**Reichsstelle für Gemüse und Obst.**  
gez. von Lilly.

### Seifenzulage für Januar.

Mit Rücksicht darauf, daß die regelmäßig zur Verteilung gelangenden 50 Gramm K.A.-Seife vielfach nicht mehr genügen und an zahlreichen Plätzen durch die Rückkehr des Feldheeres der Verbrauch noch weiter gestiegen ist, sollen auf den **Januar-Abschnitt** der Seifenkarte anstatt 50 Gramm K.A.-Seife 100 Gramm abgegeben werden können.

Die Wiederverkäufer erhalten die entsprechend größeren Mengen von ihren Lieferanten.

Die Empfangsbestätigungen dafür dürfen aber nur über je 50 Gramm der eingereichten Seifenartenabschnitte **wie bisher** ausgefertigt werden und nicht über die wirklich gelieferte Menge, da es sich nur um eine einmalige Mehrlieferung handelt.

Bei K.A.-Seifenpulver ändert sich **nichts**. Dasselbe darf nach Lage der Verhältnisse nur unverändert verteilt werden. Es darf also keine Mehrausgabe davon erfolgen und bestätigt werden.

Breslau I, den 2. Dezember 1918.

**Seifen-Herstellung- und Vertriebs-Gesellschaft**  
**Berlin**  
**Vertriebsstelle Breslau.**

Ich beauftrage die Ortsbehörden, Vorstehendes sofort in geeigneter Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Groß Strehlitz, den 3. Dezember 1918.

Infolge der am 4. Dezember 1918 stattfindenden allgemeinen Viehzählung wird der für Leschnitz auf diesen Tag fallende Rindvieh- und Pferdemarkt auf den 11. Dezember 1918 hiermit verlegt.

Der Regierungspräsident. gez. J. A. Freitag.  
Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Groß Strehlitz, den 5. Dezember 1918.

### Versteigerung von Militärpferden.

Im Anschluß an meine Kreisblattverfügung vom 27. November 1918 Stück 48 betreffend Versteigerung von Militärpferden, wird darauf hingewiesen, daß nunmehr die Pferdekarten (weiße und rote) an die Empfangsberechtigten zur Absendung gelangt sind. Hierdurch ist das Ausstellen von ortspolizeibehördlichen Bescheinigungen nicht mehr erforderlich, denn die Pferdekarten berechtigen solche Personen ohne weiteres zum Kauf von Militärpferden und zwar werden die Inhaber roter Pferdekarten bei der Versteigerung zunächst berücksichtigt. Die Pferdekarten sind bei der Versteigerung sichtbar zu tragen. Die Abgabe der Militärpferde erfolgt in den Demobilisierungsorten. Hierzu ist die Stadt **Groß Strehlitz** auch in Aussicht genommen.

Bei der Schwierigkeit der jetzt geschaffenen Lage ist jedoch nicht vorauszu sehen, ob und wieviel Pferde bezw. Zuchtstuten in den einzelnen Orten zur Verteilung kommen werden. Die Landwirtschaftskammer hat sich daher vorbehalten, daß, wenn an einem oder dem ande-

ren Orte zu viel bezw. gar keine Pferde zur Abgabe kommen, die Bewerber der Nachbarkreise mit zum Anlauf zugelassen werden.

Ort und Zeit der Versteigerungen werden rechtzeitig bekannt gemacht werden.

Groß Strehlitz, den 4. Dezember 1918.

### Betrifft Kälber- und Ferkel-Geburten.

Es ist mir aufgefallen, daß in letzter Zeit Anzeigen über die Kälber- und Ferkelgeburten nur noch vereinzelt eingehen.

Unter Bezugnahme auf die Anordnung des Kreis Ausschusses vom 14. Februar d. Js. — Kreisblatt Seite 68 — ersuche ich die Ortsvorstände, mir **regelmäßig bis zum 3. und 17. jeden Monats** einen Auszug aus dem nach § 3 der Anordnung zu führenden Verzeichnis der Kälber- und Ferkelgeburten einzureichen.

Die Halter von Kühen und Zuchtschweinen sind erneut anzuweisen, daß sie verpflichtet sind, **spätestens am 3. Tage** nach dem Kalben einer Kuh oder nach dem Werfen einer Zuchtsau der Ortsbehörde den Tag und die Zahl der geborenen Tiere schriftlich oder mündlich anzuzeigen und daß gegen sie bei Nichtbeachtung dieser Anordnung unnachlässiglich mit Strafen vorgegangen werden müßte.

Soweit Kälber- und Ferkelregister noch nicht angelegt sind, ist dieses unverzüglich nachzuholen.

Groß Strehlitz, den 28. November 1918.

Die Herren Standesbeamten des Kreises ersuche ich, die Heiratsurkunden, über die im II. Halbjahr 1918 stattgefundenen Eheschließungen von Angehörigen der ausländischen Staaten (Belgien, Luxemburg, Niederlande, Rumänien, Schweden, Schweiz, Portugal und Italien) bis spätestens den 20. d. Mts. in doppelter Ausfertigung einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Groß Strehlitz, den 2. Dezember 1918.

Diejenigen Ortsbehörden, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 2. November cr. Stück 45 betreffend Einreichung der Kreisblatt-Abonnements-Nachweisung noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, dieselbe umgehend einzureichen.

Groß Strehlitz, den 5. Dezember 1918.

### Höchstpreise des dem Kreise zur Verteilung überwiesenen Beleuchtungsmaterials.

Bis auf weiteres gelten folgende Höchstpreise:

<b>Petroleum</b>	je Liter	— 45	Mark
bei Lieferung frei ins Haus	"	— 50	"
<b>Karbid</b> bei Abgabe in Orig.-Trommeln			
	je 2 kg	1.20	"
im Einzelverkauf	je 2 kg	1.60	"
<b>Kerzen</b> in Orig.-Packung (8 Stück)	je Paket	1.83	"
im Einzelverkauf	je Stück	— 23	"

Vorstehende Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes.

Groß Strehlitz, den 29. November 1918.

### Fleischbeschauer!

Der Fleischbeschauer Kotulla ist vom Heeresdienst entlassen und hat das Amt im Fleischbeschaubezirk Leschnitz-Süd wieder aufgenommen.

Groß Strehlitz, den 27. November 1918.